#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

### Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

15. Sitzung (23.05.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

3u S. 64.

Ministerialrath Dr. Jolly: Eine Bersetung bes Rotars wider seinen Willen werde wohl nur im Disciplinar= weg zulässig sein?

Staatsminifter Dr. Stabel: Allerbings.

Graf Hennin: Wenn ein Notar einen großen Bezirf nicht mehr versehen könne, wohl aber einen kleinern, könne er nun verseht werden?

Staatsminister Dr. Stabel: Man konne ihn in diefem Falle auch seines Dienstes, den er zu versehen unfähig sei, entheben; er werde also gerne in eine Bersetzung auf einen kleinern Bezirk willigen.

Ministerialrath Dr. Jolly: Die Notarskammer müßte aber vorher barüber gehört werben!

SS. 64 - 69 merben unverändert angenommen.

Bu S. 70.

Graf Hennin: Die Notariatskammer werde, wenn bie Gerichte ihr Gutachten verlangten, ein solches abgeben muffen; ebenso wenn ein solches von Privaten über angesetzte Gebühren verlangt werde?

Staatsminister Dr. Stabel: Wenn die Regierung die Besugniß habe, von der Notariatskammer Gutachten zu verlangen, so könne sie natürlich dieselbe auch den Appellationsgerichten übertragen; die Notariatskammer sei wohl auch berechtigt, für Private Gutachten abzugeben, aber wohl nicht vervsslichtet.

§§. 70-83 werden angenommen.

Das ganze Gefet wird in namentlicher Abstimmung einfilmmig angenommen und sodann bie Sitzung geschloffen.

Bur Beurfundung: Der erfte Secretär: Jolly.

# Fünfzehnte öffentliche (Abend=) Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Mai 1864.

#### Gegenwärtig:

bie in ber vorigen Sitzung ericbienenen Mitglieber, mit Ausnahme bes herrn hofrathe Dr. Schmibt.

Bon Geite ber Regierungscommission:

ber Staatsminifter ber Juftig, herr Dr. Stabel, und herr Minifterialrath von Genfried.

Unter bem Borfite bes burchlauchtigsten Prafibenten, Geiner Großherzoglichen Hoheit bes Prinzen Wilhelm von Baben.

Rach Eröffnung ber Sigung schreitet bas haus zur Be- rung ber Gebuhren für einige Geschäfte ber Rechtspolizeisrathung bes Berichts über ben Gesetzentwurf, die Aendes verwaltung betr., erstattet von Artaria.

In ber allgemeinen Discuffion fpricht

Artaria seine Besriedigung über die Borlage dieses Gesetzes aus, wodurch die Besserstellung der Notare und die Hebeiges wichtigen Standes werde herbeigeführt werden.

In der Specialdiscussion beantragt zu Art. I, S. 2, Biff. 7

Geheimerrath Dr. Bluntschligegen den Commissionsantrag dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten. Im Interesse der Sicherheit der Pfandbücher seien die Beurkundungen von Löschungsverfügungen möglichst zu begünstigen. Stelle man die Gebühren zu hoch, so würde die Löschung allzu leicht vernachlässigt.

Graf Bennin unterftutt ben Untrag.

Er beantragt ferner: bei Ziff. 4 b. den Regierungsentswurf wieder herzustellen. Die Anerkennung natürlicher Kinder sei dadurch genügend begünftigt, daß sie ohne nensnenswerthe Kosten vor dem Civilstandesbeamten geschehen könne. Wolle Jemand eine notavielle Beurkundung, so solle auch die Gebühr hierfür wenigstens die Höhe einer halben Tagsgebühr erreichen.

Ministerialrath von Senfried erklart sich für beibe Untrage.

Urtaria vertheidigt die Commissionsantrage.

Die Anerkennung natürlicher Kinder durch Notariatsurkunde sei in Städten sehr häusig; da nun eine solche Anerkennung, die ja von den wichtigsten Folgen sei, meist von armen Leuten bei nachfolgender She erfolge, so sollte sie im Interesse der öffentlichen Moral möglichst begünstigt werden.

Für Löschungsurkunden habe die Commission eine Werthse tare beantragt, weil eine solche überhaupt bei allen wichtigern Geschäften eingeführt sei. Dieselbe sei aber so klein, daß sie der Löschung kein Hinderniß bereiten werde. Nach einigen weitern Bemerkungen ber Herren Pralat Holhmann, Freiherr von Göler, Geheimerrath Dr. Bluntschli, Graf Hennin wird die Discussion geschlossen.

Der Antrag bes Grafen hennin zu §. 2, Biff. 4b. wird abgelehnt, ber Commissionsantrag angenommen.

Der Antrag bes Geheimenraths Dr. Bluntschli gui §. 2, Biff. 7, wird angenommen.

Bu Urt. 4

wird nach kurzer Besprechung ber Commissionsantrag ans genommen.

Ueber bie übrigen Artikel entsteht keine Debatte. Sie werden nach ben Commissionsantragen angenommen.

Auf die Abstimmung über die im Bericht niedergelegten Bunsche verzichtet die Commission mit Bezug auf die in einem Schreiben des Staatsministers der Justiz an den Präsidenten der zweiten Kammer über diese Sache abgegesbene Erklärung.

Das ganze Gesetz wird in namentlicher Abstimmung ein = ftimmig angenommen.

hierauf werben gewählt :

in die Bankcommission die Herren: Artaria, Faller, Oberhofgerichtsadvocat Dr. Bertheau, Freiherr von Goler, Geheimerrath Dr. Bluntschli;

zur Verstärtung ber Commission für ben Gesetzentwurf über ben Gebrauch des Stempelpapieres und ben Ansatz von Sporteln bei den Gerichten die Herren: Graf von Kageneck und Ministerialrath Dr. Jolly.

Graf von Kagene d bittet um furzen Urlaub, welcher bewilligt wird.

Die Gigung wird geschloffen.

Zur Beurkundung: Der erste Secretär: Jolly.